

SEE - BERUFGENOSSENSCHAFT

# BEITRAGSÜBERSICHT

Ausgabe 1. Januar 2008

Diese Ausgabe löst die Beitragsübersicht vom 1. Januar 2007 ab.

Kleine Hochseefischerei und Küstenfischerei  
für die Rechtskreise WEST und OST

Inhaltsverzeichnis	
Thema	Seite
<b>Erläuterungen zur Beitragsübersicht</b>	3
Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen	4
Beitragsbemessungsgrenzen bei Teilabrechnungszeiträumen	5
<b>Beispiele zur Beitragsberechnung</b>	7
Abrechnung in Teilmonaten	8
Abrechnung in Gleitzonenfällen	10
<b>Durchschnittsheuern für die Rechtskreise WEST und OST</b>	
<b>Abschnitt G</b> Arbeitnehmer auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei sowie Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben.	12
<b>Hinweise</b>	
zur Beitragsberechnung	17
zu Entgeltumwandlungen	19
zum Meldeverfahren	20
zur Versicherungspflicht	22
zur Versicherungsfreiheit	24
<b>Sozialversicherung der nichtdeutschen Besatzungsmitglieder auf deutschen Seeschiffen</b>	28
<b>Wichtige Rufnummern</b>	31

## Erläuterungen zur Beitragsübersicht

### 1. Allgemeines

Für Seeleute gelten bei der Beitragsberechnung einige Besonderheiten. So werden die Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich nicht nach den Bruttoarbeitsentgelten der Seeleute, sondern nach Durchschnittsheuern berechnet, die ein Ausschuss der See-Berufsgenossenschaft beschlossen und das Bundesversicherungssamt genehmigt hat.

Für Besatzungsmitglieder auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei werden die Beiträge nach den Durchschnittsheuern des Abschnitts „G“ der Beitragsübersicht errechnet (Kennzahlen 6500 - 6510). Diese Durchschnittsheuern sind im Tabellenteil der Beitragsübersicht veröffentlicht und werden jeweils einem tatsächlichen Durchschnittsverdienst mit einer Staffelung von 25 Euro zugeordnet. Der tatsächliche Durchschnittsverdienst wird nach dem Bruttoarbeitsentgelt aus einem gleitenden Zeitraum von mindestens drei und höchstens zwölf Kalendermonaten ermittelt. In Fällen, in denen die Entlohnung ganz oder teilweise nach Fanganteilen erfolgt, ist es jedoch zulässig, den tatsächlichen Durchschnittsverdienst nach dem Bruttoarbeitsentgelt eines Kalendermonats zu bestimmen.

Über weitere Einzelheiten informiert unser „Merkblatt für Betriebe der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei zur Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge nach Abschnitt G der Beitragsübersicht“. Sie finden dieses Merkblatt auf unserer Internetseite unter [www.see-bg.de](http://www.see-bg.de) unter dem Menüpunkt „Für Arbeitgeber“ im Bereich „Rundschreiben“. Auf Wunsch stellen wir Ihnen dieses Merkblatt auch gern zur Verfügung.

### 2. Beköstigungssatz

Die vom Arbeitgeber gewährte freie Verpflegung ist als Sachbezug (geldwerter Vorteil) bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen. Die Durchschnittsheuern im Tabellenteil enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist daher der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des tatsächlichen Durchschnittsverdienstes zu berücksichtigen.

Ab 1. Januar 2008 beträgt der Durchschnittssatz für Vollbeköstigung in der Seefischerei **EUR 204,- mtl.** Für Teilbeköstigung gelten folgende Durchschnittssätze: Frühstück EUR 45,- mtl., Mittag- und Abendessen jeweils EUR 81,- mtl.

Die genannten Durchschnittssätze für Beköstigung sind damit unabhängig von den tatsächlichen Kosten der Beköstigung beitragspflichtig wie auch steuerpflichtig.

### 3. Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen

Versicherungszweig	Beitrags- satz %	Arbeitgeber- anteil %	Arbeitnehmer- anteil %	Für die Beitragsberechnung wird die Durchschnittsheuer berücksichtigt bis			
				Rechtskreis WEST		Rechtskreis OST	
				monatlich EUR	täglich EUR	monatlich EUR	täglich EUR
Unfallversicherung <sup>1)</sup>	2,90	2,90		6.000,00	200,00	6.000,00	200,00
Seemannskasse	4,00	2,00		6.000,00	200,00	6.000,00	200,00
			2,00	5.300,00	176,67	4.500,00	150,00
Krankenversicherung-Knappschaft allgemeiner Beitrag <sup>2)</sup>	12,70	6,35	6,35	3.600,00	120,00	3.600,00	120,00
erhöhter Beitrag <sup>3)</sup>	14,20	7,10	7,10	3.600,00	120,00	3.600,00	120,00
ermäßigter Beitrag <sup>4)</sup>	11,10	5,55	5,55	3.600,00	120,00	3.600,00	120,00
Zusatzbeitrag <sup>5)</sup>	0,90		0,90	3.600,00	120,00	3.600,00	120,00
Pflegeversicherung							
Beschäftigte mit Kind <sup>6)</sup>	1,70	0,85	0,85	3.600,00	120,00	3.600,00	120,00
Beschäftigte ohne Kind <sup>7)</sup>	1,95	0,85	1,10	3.600,00	120,00	3.600,00	120,00
Rentenversicherung	19,90	9,95	9,95	5.300,00	176,67	4.500,00	150,00
Arbeitslosenversicherung	3,30	1,65	1,65	5.300,00	176,67	4.500,00	150,00
Arbeitgeberversicherung-Knappschaft für Krankheitsaufwendungen - U1 <sup>8)</sup>	0,10	0,10		5.300,00	176,67	4.500,00	150,00
für Mutterschaftsaufwendungen - U 2 <sup>9)</sup>	0,00	0,00		5.300,00	176,67	4.500,00	150,00

- <sup>1)</sup> Nur für Kleinbetriebe mit Fahrzeugen der Kleinen Hochseefischerei bis 250 cbm Rauminhalt und der Küstenfischerei nach Feststellung durch die Mitglieder- und Beitragsabteilung der See-Berufsgenossenschaft. **Für die übrigen Betriebe beträgt der Umlagesatz 5,8 %**. In der Umlage sind die Aufwendungen nach § 102 b des Seemannsgesetzes für Seediensttauglichkeitsuntersuchungen enthalten.
- <sup>2)</sup> Versicherte mit Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall für mindestens 6 Wochen.
- <sup>3)</sup> Versicherte mit weniger als 6 Wochen bzw. ohne Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall.
- <sup>4)</sup> Versicherte ohne Krankengeldanspruch (z.B. Bezieher von Rente wegen voller Erwerbsminderung, Altersvollrente oder Vorruhestandsgeld).
- <sup>5)</sup> Ab dem 01.07.2005 wird von allen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung ein Zusatzbeitrag in Höhe von 0,9 % der beitragspflichtigen Einnahmen erhoben.
- <sup>6) 7)</sup> Beschäftigte haben ihre Elterneigenschaft gegenüber den Arbeitgebern nachzuweisen. Welche Nachweise geeignet sind, haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in einer gemeinsamen Empfehlung vom 13.10.2004 erläutert.
- <sup>8) 9)</sup> Arbeitgeber mit nicht mehr als 30 Beschäftigten (ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) nehmen an der Arbeitgeberversicherung der Knappschaft zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit - U 1 - teil. Außerdem nehmen alle Arbeitgeber unabhängig von der Anzahl ihrer Beschäftigten grundsätzlich auch am Ausgleichsverfahren der Arbeitgeberaufwendungen für Mutterschaftsleistungen - Ausgleichskasse U 2 - teil. Diese Umlage wird zur Zeit nicht erhoben. Die Umlage U 1 wird nach den Durchschnittsheuern aller Dienststellungen einschließlich der Auszubildenden entrichtet; umlagepflichtig sind auch die Bruttoarbeitsentgelte der versicherungsfreien nichtdeutschen Seeleute. Die weiteren Hinweise auf Seite 18 sind zu beachten.

#### 4. Beitragsbemessungsgrenzen bei Teilabrechnungszeiträumen

Nach der Beitragsverfahrensordnung werden die Beitragsbemessungsgrenzen je Kalendermonat für die Kalendertage berechnet, an denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung besteht (Sozialversicherungstage); ein voller Kalendermonat wird mit 30 Sozialversicherungstagen angesetzt. Die Rechengänge werden ohne Rundung der einzelnen Zwischenergebnisse durchgeführt. Das Gesamtergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die zweite Dezimalstelle wird um 1 erhöht, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5-9 ergibt. Die folgende Tabelle enthält die Beitragsbemessungsgrenzen für Teilabrechnungszeiträume bis zu 29 Tagen und für volle Kalendermonate.

<b>Beitragsbemessungsgrenzen in EUR</b>				
	<b>Unfallversicherung, Arbeitgeberanteil zur Seemannskasse</b>	<b>Renten- und Arbeitslosenversicherung, U1/U2, Arbeitnehmeranteil zur Seemannskasse</b>		<b>Kranken- und Pflegerversicherung</b>
<b>Tage</b>	<b>Rechtskreis WEST / OST</b>	<b>Rechtskreis</b>		<b>Rechtskreis WEST / OST</b>
		<b>WEST</b>	<b>OST</b>	
1	200,00	176,67	150,00	120,00
2	400,00	353,33	300,00	240,00
3	600,00	530,00	450,00	360,00
4	800,00	706,67	600,00	480,00
5	1.000,00	883,33	750,00	600,00
6	1.200,00	1.060,00	900,00	720,00
7	1.400,00	1.236,67	1.050,00	840,00
8	1.600,00	1.413,33	1.200,00	960,00
9	1.800,00	1.590,00	1.350,00	1.080,00
10	2.000,00	1.766,67	1.500,00	1.200,00
11	2.200,00	1.943,33	1.650,00	1.320,00
12	2.400,00	2.120,00	1.800,00	1.440,00
13	2.600,00	2.296,67	1.950,00	1.560,00
14	2.800,00	2.473,33	2.100,00	1.680,00
15	3.000,00	2.650,00	2.250,00	1.800,00
16	3.200,00	2.826,67	2.400,00	1.920,00
17	3.400,00	3.003,33	2.550,00	2.040,00
18	3.600,00	3.180,00	2.700,00	2.160,00
19	3.800,00	3.356,67	2.850,00	2.280,00
20	4.000,00	3.533,33	3.000,00	2.400,00
21	4.200,00	3.710,00	3.150,00	2.520,00
22	4.400,00	3.886,67	3.300,00	2.640,00
23	4.600,00	4.063,33	3.450,00	2.760,00
24	4.800,00	4.240,00	3.600,00	2.880,00
25	5.000,00	4.416,67	3.750,00	3.000,00
26	5.200,00	4.593,33	3.900,00	3.120,00
27	5.400,00	4.770,00	4.050,00	3.240,00
28	5.600,00	4.946,67	4.200,00	3.360,00
29	5.800,00	5.123,33	4.350,00	3.480,00
30	6.000,00	5.300,00	4.500,00	3.600,00

**Wichtig: Im Rahmen des Meldeverfahrens darf die monatliche und jährliche Durchschnittsheuersumme die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung nicht übersteigen.**

## 5. Beitragsberechnung bei Teilabrechnungszeiträumen

Werden Seeleute während eines Teilmonats beschäftigt, ist der kalendertägliche Betrag der Durchschnitts-  
heuer mit der Anzahl der Tage zu multiplizieren, für die tatsächlich Entgelt gezahlt wurde. Im Gegensatz hier-  
zu wird die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nach den tatsächlichen Kalendertagen ermittelt.

### Beispiel:

Heuerzahlung im März vom 14.03. - 30.03. (17 Tage); die D-Heuer wird anteilig  
für 17 Tage ermittelt.

Die anteilige Beitragsbemessungsgrenze vom 14.03. - 31.03. wird für 18 Tage  
ermittelt.

Dies gilt auch bei Seeleuten, die im Laufe eines Kalendermonats bei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt  
sind. Für die Beitragsberechnung gilt die kaufmännische Rundung.

## Beispiele zur Beitragsberechnung

### 1. Beispiel:

Ein Kapitän (**mit Kind**) ist ab 01. Januar 2008 auf einem Fischereifahrzeug über 250 cbm in der Kleinen Hochseefischerei beschäftigt. Sein monatliches Bruttoarbeitsentgelt beträgt 5.310,- EUR. Der Fischereibetrieb hat seinen Sitz in Hamburg; Heimathafen des Schiffes ist Hamburg. Der Betrieb nimmt an der Arbeitgeberversicherung Krankheit/Mutterschaft der Knappschaft teil.

Ermittlung der D-Heuer nach Abschnitt G:

Kennzahl: 6500

D-Heuer: 5.313,- EUR, Rechtskreis WEST

Versicherungszweig	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
Krankenversicherung:		
allgemeiner Beitrag:	3.600,00 x 6,35% = 228,60	3.600,00 x 6,35% = 228,60
Zusatzbeitrag:		3.600,00 x 0,90% = 32,40
Pflegeversicherung:	3.600,00 x 0,85% = 30,60	3.600,00 x 0,85% = 30,60
Rentenversicherung:	5.300,00 x 9,95% = 527,35	5.300,00 x 9,95% = 527,35
Arbeitslosenversicherung:	5.300,00 x 1,65% = 87,45	5.300,00 x 1,65% = 87,45
Seemannskasse:	5.313,00 x 2,00% = 106,26	5.300,00 x 2,00% = 106,00
Unfallversicherung:	5.313,00 x 5,80% = 308,15	
Umlage U 1:	5.300,00 x 0,10% = 5,30	
<b>GESAMTBEITRAG</b>	EUR <u>1.293,71</u>	EUR <u>1.012,40</u>

Hinweis: Da die D-Heuer die jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen - mit Ausnahme der Unfallversicherung - übersteigt, sind die Beiträge in diesen Zweigen nur bis zur Bemessungsgrenze zu erheben.

### 2. Beispiel:

Ein Fischwirt (**ohne Kind**) wird ab dem 01. Januar 2008 auf einem Fischereifahrzeug in der Küstenfischerei eingesetzt. Sein Bruttoarbeitsentgelt beträgt monatlich 2.710,- EUR. Der Betrieb hat seinen Sitz in Sassnitz. Heimathafen des Schiffes ist Sassnitz. Der Betrieb nimmt nicht an der Arbeitgeberversicherung Krankheit/Mutterschaft der Knappschaft teil.

Ermittlung der D-Heuer nach Abschnitt G:

Kennzahl: 6510

D-Heuer: 2.712,- EUR, Rechtskreis OST

Versicherungszweig	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
Krankenversicherung:		
allgemeiner Beitrag:	2.712,00 x 6,35% = 172,21	2.712,00 x 6,35% = 172,21
Zusatzbeitrag:		2.712,00 x 0,90% = 24,41
Pflegeversicherung:	2.712,00 x 0,85% = 23,05	2.712,00 x 1,10% = 29,83
Rentenversicherung:	2.712,00 x 9,95% = 269,84	2.712,00 x 9,95% = 269,84
Arbeitslosenversicherung:	2.712,00 x 1,65% = 44,75	2.712,00 x 1,65% = 44,75
Seemannskasse:	2.712,00 x 2,00% = 54,24	2.712,00 x 2,00% = 54,24
Unfallversicherung:	2.712,00 x 5,80% = 157,30	
<b>GESAMTBEITRAG</b>	EUR <u>721,39</u>	EUR <u>595,28</u>

Hinweis: Die Durchschnittsheuer liegt unterhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Beiträge sind daher von der Durchschnittsheuer zu erheben.

## Abrechnung in Teilmonaten

### 3. Beispiel:

Ein Kapitän (**mit Kind**) hat am 11. März 2008 eine Beschäftigung auf einem Fischereifahrzeug bis 250 cbm Rauminhalt in der Kleinen Hochseefischerei aufgenommen. Sein monatliches Bruttoarbeitsentgelt beträgt 4.810,- EUR. Der Betrieb hat seinen Sitz in Heiligenhafen. Heimathafen des Schiffes ist Heiligenhafen. Der Betrieb nimmt an der Arbeitgebersversicherung Krankheit/Mutterschaft der Knappschaft teil.

Ermittlung der D-Heuer nach Abschnitt G:

Kennzahl: 6500

D-Heuer: 4.812,- EUR, Rechtskreis WEST

Ermittlung anteilige D-Heuer für die Zeit vom 11.03. - 31.03.

Heuerzahlung für 20 Tage:  $4.812,00 : 30 \times 20 \text{ Tage} = 3.208,00 \text{ EUR}$

Ermittlung anteilige Beitragsbemessungsgrenzen für 21 Tage:

RV/ALV/SMK-AN/U1/U2:  $5.300,00 : 30 \times 21 \text{ Tage} = 3.710,00 \text{ EUR}$   
 KV/PV:  $3.600,00 : 30 \times 21 \text{ Tage} = 2.520,00 \text{ EUR}$   
 UV/SMK-AG:  $6.000,00 : 30 \times 21 \text{ Tage} = 4.200,00 \text{ EUR}$

Versicherungszweig	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
Krankenversicherung:		
allgemeiner Beitrag:	$2.520,00 \times 6,35\% = 160,02$	$2.520,00 \times 6,35\% = 160,02$
Zusatzbeitrag:		$2.520,00 \times 0,90\% = 22,68$
Pflegeversicherung:	$2.520,00 \times 0,85\% = 21,42$	$2.520,00 \times 0,85\% = 21,42$
Rentenversicherung:	$3.208,00 \times 9,95\% = 319,20$	$3.208,00 \times 9,95\% = 319,20$
Arbeitslosenversicherung:	$3.208,00 \times 1,65\% = 52,93$	$3.208,00 \times 1,65\% = 52,93$
Seemannskasse:	$3.208,00 \times 2,00\% = 64,16$	$3.208,00 \times 2,00\% = 64,16$
Unfallversicherung:	$3.208,00 \times 2,90\% = 93,03$	
Umlage U 1:	$3.208,00 \times 0,10\% = 3,21$	
<b>GESAMTBEITRAG</b>	<b>EUR 713,97</b>	<b>EUR 640,41</b>

Hinweis: Da die D-Heuer die anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- und Pflegeversicherung übersteigt, sind die Beiträge in diesen Versicherungszweigen nur von den anteiligen Bemessungsgrenzen zu erheben (siehe Seite 5).

### 4. Beispiel:

Ein Fischereigehilfe (**ohne Kind**) ist auf einem Fischereifahrzeug in der Küstenfischerei eingesetzt. Sein Bruttoarbeitsentgelt beträgt monatlich 1.610,- EUR.

Der Betrieb hat seinen Sitz in Wismar. Der Heimathafen des Schiffes ist Wismar. Der Betrieb nimmt an der Arbeitgebersversicherung Krankheit/Mutterschaft der Knappschaft teil. Nach längerer Krankheit nimmt der Seemann seine Tätigkeit zum 11. März 2008 wieder auf.

Ermittlung der D-Heuer nach Abschnitt G

Kennzahl: 6510

D-Heuer: 1.614,- EUR, Rechtskreis OST

Ermittlung anteilige D-Heuer für die Zeit vom 11.03. - 31.03.

Heuerzahlung für 20 Tage:  $1.614,00 : 30 \times 20 \text{ Tage} = 1.076,00 \text{ EUR}$

Ermittlung anteilige Beitragsbemessungsgrenzen für 21 Tage:

RV/ALV/SMK-AN/U1/U2:  $4.500,00 : 30 \times 21 \text{ Tage} = 3.150,00 \text{ EUR}$   
 KV/PV:  $3.600,00 : 30 \times 21 \text{ Tage} = 2.520,00 \text{ EUR}$   
 UV/SMK-AG:  $6.000,00 : 30 \times 21 \text{ Tage} = 4.200,00 \text{ EUR}$

Versicherungszweig	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
Krankenversicherung:		
allgemeiner Beitrag:	1.076,00 x 6,35% = 68,33	1.076,00 x 6,35% = 68,33
Zusatzbeitrag:		1.076,00 x 0,90% = 9,68
Pflegeversicherung:	1.076,00 x 0,85% = 9,15	1.076,00 x 1,10% = 11,84
Rentenversicherung:	1.076,00 x 9,95% = 107,06	1.076,00 x 9,95% = 107,06
Arbeitslosenversicherung:	1.076,00 x 1,65% = 17,75	1.076,00 x 1,65% = 17,75
Seemannskasse:	1.076,00 x 2,00% = 21,52	1.076,00 x 2,00% = 21,52
Unfallversicherung:	1.076,00 x 2,90% = 31,20	
Umlage U 1:	1.076,00 x 0,10% = 1,08	
<b>GESAMTBEITRAG</b>	EUR <u>256,09</u>	EUR <u>236,18</u>

## Abrechnung von Gleitzonenfällen

Seeleute, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben, sind grundsätzlich nach den Durchschnittsheuern des Abschnittes "G" der Beitragsübersicht abzurechnen. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte unserem "Merkblatt für Betriebe der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei zur Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge nach Abschnitt "G" der Beitragsübersicht", das wir auf unserer Internetseite veröffentlicht haben.

### 5. Beispiel:

Eine Aushilfskraft (**mit Kind**) hat am 1. Januar 2008 in einem Kleinbetrieb der Küstenfischerei eine Beschäftigung aufgenommen. Das monatliche Bruttoarbeitsentgelt beträgt 730,- EUR einschließlich Beköstigung. Der Betrieb nimmt an der Arbeitgeberversicherung Krankheit/Mutterschaft der Knappschaft teil.

Ermittlung der D-Heuer einschließlich Beköstigung nach Abschnitt G:

D-Heuer: 738,- EUR (Kennzahl 6510)

allg. Formel zur Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme:  $1,2268 \times \text{D-Heuer} - 181,44$

Ermittlung beitragspflichtige Einnahme:  $1,2268 \times 738 - 181,44 = 723,94 \text{ EUR}$

<b>Krankenversicherung</b>				
Gesamtbeitrag:	$723,94 \times 6,35\% =$	$45,97 \times 2 =$		91,94 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil:	$738,00 \times 6,35\% =$		-	46,86 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil:			=	45,08 EUR
Zusatzbeitrag:	$723,94 \times 0,90\% =$		+	6,52 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil gesamt:			=	<u>51,60 EUR</u>
<b>Pflegeversicherung</b>				
Gesamtbeitrag:	$723,94 \times 0,85\% =$	$6,15 \times 2 =$		12,30 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil:	$738,00 \times 0,85\% =$		-	6,27 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil:			=	<u>6,03 EUR</u>
<b>Rentenversicherung</b>				
Gesamtbeitrag:	$723,94 \times 9,95\% =$	$72,03 \times 2 =$		144,06 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil:	$738,00 \times 9,95\% =$		-	73,43 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil:			=	<u>70,63 EUR</u>
<b>Arbeitslosenversicherung</b>				
Gesamtbeitrag:	$723,94 \times 1,65\% =$	$11,95 \times 2 =$		23,90 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil:	$738,00 \times 1,65\% =$		-	12,18 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil:			=	<u>11,72 EUR</u>
<b>Seemannskasse</b>				
Arbeitnehmerbeitragsanteil:	$723,94 \times 2,00\%$		=	14,48 EUR
Arbeitgeberbeitragsanteil:	$738,00 \times 2,00\%$		=	14,76 EUR
<b>Unfallversicherung</b>				
Arbeitgeberbeitrag:	$738,00 \times 2,90\%$		=	21,40 EUR
<b>U 1</b>				
Arbeitgeberbeitrag:	$723,94 \times 0,10\%$		=	0,72 EUR

**6. Beispiel:**

Eine Aushilfskraft (**ohne Kind**) hat am 1. Januar 2008 in einem Kleinbetrieb der Küstenfischerei eine Beschäftigung aufgenommen. Das monatliche Bruttoarbeitsentgelt beträgt 730,- EUR einschließlich Beköstigung. Der Betrieb nimmt an der Arbeitgebersversicherung Krankheit/Mutterschaft der Knappschaft teil

Ermittlung der D-Heuer einschließlich Beköstigung nach Abschnitt G:

D-Heuer: 738,- EUR (Kennzahl 6510)

allg. Formel zur Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme:  $1,2268 \times \text{D-Heuer} - 181,44$

Ermittlung beitragspflichtige Einnahme:  $1,2268 \times 738 - 181,44 = 723,94 \text{ EUR}$

<b>Krankenversicherung</b>				
Gesamtbeitrag:	$723,94 \times 6,35\% =$	$45,97 \times 2 =$		91,94 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil:	$738,00 \times 6,35\% =$		-	46,86 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil:			=	45,08 EUR
Zusatzbeitrag:	$723,94 \times 0,90\% =$		+	6,52 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil gesamt:			=	<u>51,60 EUR</u>
<b>Pflegeversicherung</b>				
Gesamtbeitrag:	$723,94 \times 0,85\% =$	$6,15 \times 2 =$		12,30 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil:	$738,00 \times 0,85\% =$		-	6,27 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil:			=	6,03 EUR
Beitragszuschlag Pflegeversicherung:	$723,94 \times 0,25\%$		+	1,81 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil gesamt:			=	<u>7,84 EUR</u>
<b>Rentenversicherung</b>				
Gesamtbeitrag:	$723,94 \times 9,95\% =$	$72,03 \times 2 =$		144,06 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil:	$738,00 \times 9,95\% =$		-	73,43 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil			=	<u>70,63 EUR</u>
<b>Arbeitslosenversicherung</b>				
Gesamtbeitrag:	$723,94 \times 1,65\% =$	$11,95 \times 2 =$		23,90 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil:	$738,00 \times 1,65\% =$		-	12,18 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil:			=	<u>11,72 EUR</u>
<b>Seemannskasse</b>				
Arbeitnehmerbeitragsanteil:	$723,94 \times 2,00\%$		=	14,48 EUR
Arbeitgeberbeitragsanteil:	$738,00 \times 2,00\%$		=	14,76 EUR
<b>Unfallversicherung</b>				
Arbeitgeberbeitrag:	$738,00 \times 2,90\%$		=	21,40 EUR
<b>U 1</b>				
Arbeitgeberbeitrag:	$723,94 \times 0,10\%$		=	0,72 EUR

## Fischerei

Kennzahl	Dienststellung	Rechtskreis W=West O=Ost	D-Heuer *)	
			mtl.	tgl.
1	2	3	4	5

**G Arbeitnehmer auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei sowie Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben. Die Durchschnittsheuern sind nach dem Entgelt aus einem gleitenden Zeitraum von mindestens 3 und höchstens 12 Monaten zu ermitteln.**

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst				
		über EUR	bis EUR			
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steermann, Maschinist)	0,00	200,00	W/O	189,00	6,30
		200,00	225,00		213,00	7,10
		225,00	250,00		237,00	7,90
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender	250,00	275,00	W/O	264,00	8,80
		275,00	300,00		288,00	9,60
		300,00	325,00		312,00	10,40
		325,00	350,00		339,00	11,30
		350,00	375,00		363,00	12,10
		375,00	400,00		387,00	12,90
		400,00	425,00		414,00	13,80
		425,00	450,00		438,00	14,60
		450,00	475,00		462,00	15,40
		475,00	500,00		489,00	16,30
		500,00	525,00		513,00	17,10
		525,00	550,00		537,00	17,90
		550,00	575,00		564,00	18,80
		575,00	600,00		588,00	19,60
		600,00	625,00		612,00	20,40
		625,00	650,00		639,00	21,30
		650,00	675,00		663,00	22,10
		675,00	700,00		687,00	22,90
		700,00	725,00		714,00	23,80
		725,00	750,00		738,00	24,60
		750,00	775,00		762,00	25,40
		775,00	800,00		789,00	26,30
		800,00	825,00		813,00	27,10
825,00	850,00		837,00	27,90		
850,00	875,00		864,00	28,80		
875,00	900,00		888,00	29,60		
900,00	925,00		912,00	30,40		
925,00	950,00		939,00	31,30		
950,00	975,00		963,00	32,10		
975,00	1.000,00		987,00	32,90		
1.000,00	1.025,00		1.014,00	33,80		
1.025,00	1.050,00		1.038,00	34,60		
1.050,00	1.075,00		1.062,00	35,40		
1.075,00	1.100,00		1.089,00	36,30		
1.100,00	1.125,00		1.113,00	37,10		
1.125,00	1.150,00		1.137,00	37,90		
1.150,00	1.175,00		1.164,00	38,80		
1.175,00	1.200,00		1.188,00	39,60		
1.200,00	1.225,00		1.212,00	40,40		

\*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz (vgl. Seite 3) bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende Durchschnittsheuer zuzuordnen.

## Fischerei

Kenn- zahl	Dienststellung	Rechts- kreis W=West O=Ost	D-Heuer *)	
			mtl.	tgl.
1	2	3	4	5

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst				
		über EUR	bis EUR			
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steuermann, Maschinist)	1.225,00	1.250,00	W/O	1.239,00	41,30
		1.250,00	1.275,00		1.263,00	42,10
		1.275,00	1.300,00		1.287,00	42,90
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender	1.300,00	1.325,00	W/O	1.314,00	43,80
		1.325,00	1.350,00		1.338,00	44,60
		1.350,00	1.375,00		1.362,00	45,40
		1.375,00	1.400,00		1.389,00	46,30
		1.400,00	1.425,00		1.413,00	47,10
		1.425,00	1.450,00		1.437,00	47,90
		1.450,00	1.475,00		1.464,00	48,80
		1.475,00	1.500,00		1.488,00	49,60
		1.500,00	1.525,00		1.512,00	50,40
		1.525,00	1.550,00		1.539,00	51,30
		1.550,00	1.575,00		1.563,00	52,10
		1.575,00	1.600,00		1.587,00	52,90
		1.600,00	1.625,00		1.614,00	53,80
		1.625,00	1.650,00		1.638,00	54,60
		1.650,00	1.675,00		1.662,00	55,40
		1.675,00	1.700,00		1.689,00	56,30
		1.700,00	1.725,00		1.713,00	57,10
		1.725,00	1.750,00		1.737,00	57,90
		1.750,00	1.775,00		1.764,00	58,80
		1.775,00	1.800,00		1.788,00	59,60
1.800,00	1.825,00		1.812,00	60,40		
1.825,00	1.850,00		1.839,00	61,30		
1.850,00	1.875,00		1.863,00	62,10		
1.875,00	1.900,00		1.887,00	62,90		
1.900,00	1.925,00		1.914,00	63,80		
1.925,00	1.950,00		1.938,00	64,60		
1.950,00	1.975,00		1.962,00	65,40		
1.975,00	2.000,00		1.989,00	66,30		
2.000,00	2.025,00		2.013,00	67,10		
2.025,00	2.050,00		2.037,00	67,90		
2.050,00	2.075,00		2.064,00	68,80		
2.075,00	2.100,00		2.088,00	69,60		
2.100,00	2.125,00		2.112,00	70,40		
2.125,00	2.150,00		2.139,00	71,30		
2.150,00	2.175,00		2.163,00	72,10		
2.175,00	2.200,00		2.187,00	72,90		
2.200,00	2.225,00		2.214,00	73,80		
2.225,00	2.250,00		2.238,00	74,60		
2.250,00	2.275,00		2.262,00	75,40		
2.275,00	2.300,00		2.289,00	76,30		
2.300,00	2.325,00		2.313,00	77,10		
2.325,00	2.350,00		2.337,00	77,90		
2.350,00	2.375,00		2.364,00	78,80		
2.375,00	2.400,00		2.388,00	79,60		
2.400,00	2.425,00		2.412,00	80,40		

\*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz (vgl. Seite 3) bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende Durchschnittsheuer zuzuordnen.

## Fischerei

Kenn- zahl	Dienststellung	Rechts- kreis W=West O=Ost	D-Heuer *)	
			mtl.	tgl.
1	2	3	4	5

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst				
		über EUR	bis EUR			
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steuermann, Maschinist)	2.425,00	2.450,00	W/O	2.439,00	81,30
		2.450,00	2.475,00		2.463,00	82,10
		2.475,00	2.500,00		2.487,00	82,90
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Decks- helfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netz- macher, Koch, Leichtmatrose, Auszu- bildender	2.500,00	2.525,00	W/O	2.514,00	83,80
		2.525,00	2.550,00		2.538,00	84,60
		2.550,00	2.575,00		2.562,00	85,40
		2.575,00	2.600,00		2.589,00	86,30
		2.600,00	2.625,00		2.613,00	87,10
		2.625,00	2.650,00		2.637,00	87,90
		2.650,00	2.675,00		2.664,00	88,80
		2.675,00	2.700,00		2.688,00	89,60
		2.700,00	2.725,00		2.712,00	90,40
		2.725,00	2.750,00		2.739,00	91,30
		2.750,00	2.775,00		2.763,00	92,10
		2.775,00	2.800,00		2.787,00	92,90
		2.800,00	2.825,00		2.814,00	93,80
		2.825,00	2.850,00		2.838,00	94,60
		2.850,00	2.875,00		2.862,00	95,40
		2.875,00	2.900,00		2.889,00	96,30
		2.900,00	2.925,00		2.913,00	97,10
		2.925,00	2.950,00		2.937,00	97,90
		2.950,00	2.975,00		2.964,00	98,80
		2.975,00	3.000,00		2.988,00	99,60
3.000,00	3.025,00		3.012,00	100,40		
3.025,00	3.050,00		3.039,00	101,30		
3.050,00	3.075,00		3.063,00	102,10		
3.075,00	3.100,00		3.087,00	102,90		
3.100,00	3.125,00		3.114,00	103,80		
3.125,00	3.150,00		3.138,00	104,60		
3.150,00	3.175,00		3.162,00	105,40		
3.175,00	3.200,00		3.189,00	106,30		
3.200,00	3.225,00		3.213,00	107,10		
3.225,00	3.250,00		3.237,00	107,90		
3.250,00	3.275,00		3.264,00	108,80		
3.275,00	3.300,00		3.288,00	109,60		
3.300,00	3.325,00		3.312,00	110,40		
3.325,00	3.350,00		3.339,00	111,30		
3.350,00	3.375,00		3.363,00	112,10		
3.375,00	3.400,00		3.387,00	112,90		
3.400,00	3.425,00		3.414,00	113,80		
3.425,00	3.450,00		3.438,00	114,60		
3.450,00	3.475,00		3.462,00	115,40		
3.475,00	3.500,00		3.489,00	116,30		
3.500,00	3.525,00		3.513,00	117,10		
3.525,00	3.550,00		3.537,00	117,90		
3.550,00	3.575,00		3.564,00	118,80		
3.575,00	3.600,00		3.588,00	119,60		
3.600,00	3.625,00		3.612,00	120,40		

\*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz (vgl. Seite 3) bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende Durchschnittsheuer zuzuordnen.

## Fischerei

Kenn- zahl	Dienststellung	Rechts- kreis W=West O=Ost	D-Heuer *)	
			mtl.	tgl.
1	2	3	4	5

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst				
		über EUR	bis EUR			
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steuermann, Maschinist)	3.625,00	3.650,00	W/O	3.639,00	121,30
		3.650,00	3.675,00		3.663,00	122,10
		3.675,00	3.700,00		3.687,00	122,90
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Decks- helfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netz- macher, Koch, Leichtmatrose, Auszu- bildender	3.700,00	3.725,00	W/O	3.714,00	123,80
		3.725,00	3.750,00		3.738,00	124,60
		3.750,00	3.775,00		3.762,00	125,40
		3.775,00	3.800,00		3.789,00	126,30
		3.800,00	3.825,00		3.813,00	127,10
		3.825,00	3.850,00		3.837,00	127,90
		3.850,00	3.875,00		3.864,00	128,80
		3.875,00	3.900,00		3.888,00	129,60
		3.900,00	3.925,00		3.912,00	130,40
		3.925,00	3.950,00		3.939,00	131,30
		3.950,00	3.975,00		3.963,00	132,10
		3.975,00	4.000,00		3.987,00	132,90
		4.000,00	4.025,00		4.014,00	133,80
		4.025,00	4.050,00		4.038,00	134,60
		4.050,00	4.075,00		4.062,00	135,40
		4.075,00	4.100,00		4.089,00	136,30
		4.100,00	4.125,00		4.113,00	137,10
		4.125,00	4.150,00		4.137,00	137,90
		4.150,00	4.175,00		4.164,00	138,80
		4.175,00	4.200,00		4.188,00	139,60
4.200,00	4.225,00		4.212,00	140,40		
4.225,00	4.250,00		4.239,00	141,30		
4.250,00	4.275,00		4.263,00	142,10		
4.275,00	4.300,00		4.287,00	142,90		
4.300,00	4.325,00		4.314,00	143,80		
4.325,00	4.350,00		4.338,00	144,60		
4.350,00	4.375,00		4.362,00	145,40		
4.375,00	4.400,00		4.389,00	146,30		
4.400,00	4.425,00		4.413,00	147,10		
4.425,00	4.450,00		4.437,00	147,90		
4.450,00	4.475,00		4.464,00	148,80		
4.475,00	4.500,00		4.488,00	149,60		
4.500,00	4.525,00		4.512,00	150,40		
4.525,00	4.550,00		4.539,00	151,30		
4.550,00	4.575,00		4.563,00	152,10		
4.575,00	4.600,00		4.587,00	152,90		
4.600,00	4.625,00		4.614,00	153,80		
4.625,00	4.650,00		4.638,00	154,60		
4.650,00	4.675,00		4.662,00	155,40		
4.675,00	4.700,00		4.689,00	156,30		
4.700,00	4.725,00		4.713,00	157,10		
4.725,00	4.750,00		4.737,00	157,90		
4.750,00	4.775,00		4.764,00	158,80		
4.775,00	4.800,00		4.788,00	159,60		
4.800,00	4.825,00		4.812,00	160,40		

\*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz (vgl. Seite 3) bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende Durchschnittsheuer zuzuordnen.

## Fischerei

Kenn- zahl	Dienststellung	Rechts- kreis W=West O=Ost	D-Heuer *)	
			mtl.	tgl.
1	2	3	4	5

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst				
		über EUR	bis EUR			
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steermann, Maschinist)	4.825,00	4.850,00	W/O	4.839,00	161,30
		4.850,00	4.875,00		4.863,00	162,10
		4.875,00	4.900,00		4.887,00	162,90
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender	4.900,00	4.925,00	W/O	4.914,00	163,80
		4.925,00	4.950,00		4.938,00	164,60
		4.950,00	4.975,00		4.962,00	165,40
		4.975,00	5.000,00		4.989,00	166,30
		5.000,00	5.025,00		5.013,00	167,10
		5.025,00	5.050,00		5.037,00	167,90
		5.050,00	5.075,00		5.064,00	168,80
		5.075,00	5.100,00		5.088,00	169,60
		5.100,00	5.125,00		5.112,00	170,40
		5.125,00	5.150,00		5.139,00	171,30
		5.150,00	5.175,00		5.163,00	172,10
		5.175,00	5.200,00		5.187,00	172,90
		5.200,00	5.225,00		5.214,00	173,80
		5.225,00	5.250,00		5.238,00	174,60
		5.250,00	5.275,00		5.262,00	175,40
		5.275,00	5.300,00		5.289,00	176,30
		5.300,00	5.325,00		5.313,00	177,10
		5.325,00	5.350,00		5.337,00	177,90
		5.350,00	5.375,00		5.364,00	178,80
		5.375,00	5.400,00		5.388,00	179,60
5.400,00	5.425,00	5.412,00	180,40			
5.425,00	5.450,00	5.439,00	181,30			
5.450,00	5.475,00	5.463,00	182,10			
5.475,00	5.500,00	5.487,00	182,90			
5.500,00	5.525,00	5.514,00	183,80			
5.525,00	5.550,00	5.538,00	184,60			
5.550,00	5.575,00	5.562,00	185,40			
5.575,00	5.600,00	5.589,00	186,30			
5.600,00	5.625,00	5.613,00	187,10			
5.625,00	5.650,00	5.637,00	187,90			
5.650,00	5.675,00	5.664,00	188,80			
5.675,00	5.700,00	5.688,00	189,60			
5.700,00	5.725,00	5.712,00	190,40			
5.725,00	5.750,00	5.739,00	191,30			
5.750,00	5.775,00	5.763,00	192,10			
5.775,00	5.800,00	5.787,00	192,90			
5.800,00	5.825,00	5.814,00	193,80			
5.825,00	5.850,00	5.838,00	194,60			
5.850,00	5.875,00	5.862,00	195,40			
5.875,00	5.900,00	5.889,00	196,30			
5.900,00	5.925,00	5.913,00	197,10			
5.925,00	5.950,00	5.937,00	197,90			
5.950,00	5.975,00	5.964,00	198,80			
5.975,00			6.000,00	200,00		

\*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz (vgl. Seite 3) bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende Durchschnittsheuer zuzuordnen.

**Hinweis:**

Die See-Berufsgenossenschaft hat ein Merkblatt zur Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge nach Abschnitt "G" der Beitragsübersicht herausgegeben.

Die darin genannten Grundsätze sind bei der Beitragsabrechnung zu berücksichtigen. Auch für Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben, sind die Beiträge nach Abschnitt "G" der Beitragsübersicht zu errechnen. Weitere Hinweise hierzu finden Sie auf Seite 10 dieser Beitragsübersicht bzw. in dem Merkblatt, das wir auf unserer Internetseite veröffentlicht haben.

## Hinweise zur Beitragsberechnung

Für alle in der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei beschäftigten deutschen Seeleute werden die Beiträge grundsätzlich in allen Zweigen der Sozialversicherung nach den Durchschnittsheuern (Abschnitt G) berechnet. Für bestimmte nichtdeutsche Seeleute gelten Besonderheiten, siehe Seite 28. Die Beiträge für die versicherungspflichtigen Seeleute sind auch dann zu entrichten, wenn und solange während einer Krankheit Arbeitsentgelt nach dem Seemannsgesetz bzw. Entgeltfortzahlungsgesetz gezahlt wird. Hiervon abweichende Regelungen sind in den folgenden Hinweisen erläutert.

### 1.1 Beschäftigte Rentner

Bei Rentenbezug von den Trägern der Deutschen Rentenversicherung	Unfallversicherung	Seemannskasse	Kranken- und Pflegeversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung	Umlagen U 1 / U 2
Rente wegen <b>teilweiser</b> Erwerbsminderung (Berufsunfähigkeitsrente)	voller Beitrag	Arbeitgeber- u. Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeber- u. Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeber- u. Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeber- u. Arbeitnehmeranteil	voller Beitrag
Rente wegen <b>voller</b> Erwerbsminderung (Erwerbsunfähigkeitsrente)	voller Beitrag	Arbeitgeber- u. Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeber- u. Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeber- u. Arbeitnehmeranteil	entfällt	voller Beitrag
Altersvollrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres	voller Beitrag	Arbeitgeberanteil*	Arbeitgeber- u. Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil*	Arbeitgeber- u. Arbeitnehmeranteil	voller Beitrag
Altersvollrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres	voller Beitrag	Arbeitgeberanteil	Arbeitgeber- u. Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil	Arbeitgeberanteil	voller Beitrag

\* Für Bezieher von Altersrenten bzw. von Erwerbsminderungsrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres gelten bestimmte Hinzuverdienstgrenzen. So beträgt z.B. die Hinzuverdienstgrenze für eine Altersvollrente EUR 355,- mtl. **Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, verliert der Arbeitnehmer ggf. seinen Rentenanspruch mit der Folge, dass die Beschäftigung dann nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen ist.** Auskünfte über die jeweils maßgebende Hinzuverdienstgrenze erteilt der zuständige Träger der Deutschen Rentenversicherung. Eine Kopie des Rentenbescheides ist grundsätzlich zu den Lohnunterlagen zu nehmen. Rentenbezieher, die von der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner befreit wurden, sind auch in einer Beschäftigung krankenversicherungsfrei sowie versicherungsfrei in der Pflegeversicherung.

### 1.2 Sonstige Beschäftigte

	Unfallversicherung	Seemannskasse	Kranken- und Pflegeversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung	Umlagen U 1 / U 2
Nichtdeutsche versicherungsfreie Besatzungsmitglieder	voller Beitrag	Arbeitgeber- u. Arbeitnehmeranteil 1)	entfällt	Arbeitgeber- u. Arbeitnehmeranteil 2)	entfällt	voller Beitrag
Beamte, Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten in einer neben ihrem Dienstverhältnis ausgeübten Beschäftigung	voller Beitrag	Arbeitgeber- u. Arbeitnehmeranteil	entfällt	Arbeitgeber- u. Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeber- u. Arbeitnehmeranteil	voller Beitrag
Pensionäre, Ruhestandsbeamte und gleichgestellte Personen	voller Beitrag	Arbeitgeberanteil	entfällt	Arbeitgeberanteil	Arbeitgeber- u. Arbeitnehmeranteil 3)	voller Beitrag
Studenten und Fachschüler	voller Beitrag	Arbeitgeber- u. Arbeitnehmeranteil	entfällt 4)	Arbeitgeber- u. Arbeitnehmeranteil	entfällt 4)	voller Beitrag
Geringfügig entlohnte Beschäftigte 5)	voller Beitrag	Arbeitgeberanteil	grds. 13 % Pauschalbeitrag	grds. 15 % Pauschalbeitrag	entfällt	voller Beitrag
Kurzfristig Beschäftigte 6)	voller Beitrag	Arbeitgeberanteil	entfällt	entfällt	entfällt	ggf. voller Beitrag

1) Der Arbeitnehmeranteil entfällt bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht.

2) Eine Befreiung kommt nur auf Antrag des Arbeitgebers zustande.

3) Der Arbeitnehmeranteil entfällt mit Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres.

4) Gilt nur für die so genannten Werkstudenten.

5) Die Pauschalbeiträge sowie die Umlagen U1/U2 sind an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale) zu entrichten. Die Umlage zur Unfallversicherung und der Arbeitgeberanteil zur Seemannskasse, die nach dem Bruttoarbeitsentgelt berechnet werden, sind an die Knappschaft (bisherige See-Krankenkasse - Betriebs-Nr.: 99086875) zu zahlen.

6) Für die Zahlung der Umlagen mit Ausnahme der Pauschalbeiträge gilt Ziff. 5) entsprechend. Die Umlagen U 1/U2 sind in der Regel nur für kurzfristig Beschäftigte zu zahlen, die länger als 4 Wochen beschäftigt sind.

## 2. Beiträge zur Unfallversicherung für Landbeschäftigte

Die Beiträge sind für das Jahr 2008 nach einem Bruchteil von 1/14 der Arbeitsentgelte zu berechnen.

## 3. Beiträge zur Seemannskasse

Die **Arbeitgeberanteile** sind aus der Summe der für die Unfallversicherung maßgebenden Durchschnittsheuern zu errechnen. Hierbei sind die Durchschnittsheuern bis zur **Beitragsbemessungsgrenze der Unfallversicherung** zu berücksichtigen, und zwar grundsätzlich **für alle** seemännischen Beschäftigten, auch für diejenigen, die nicht bei der Seemannskasse versichert und/oder rentenpflichtversichert sind.

Die **Arbeitnehmeranteile** sind von den in der Seemannskasse versicherten Beschäftigten zu tragen. Zu diesen Beschäftigten gehören alle Seeleute, die auf Seefahrzeugen rentenversicherungspflichtig beschäftigt werden und bei der See-Berufsgenossenschaft gegen Unfall versichert sind. Von den Heuern der nicht rentenversicherten Seeleute sind Arbeitnehmeranteile folglich nicht einzubehalten und abzuführen. Ebenso sind für die von der Seemannskasse auf Antrag befreiten Seeleute keine Arbeitnehmeranteile zu entrichten. Die Arbeitnehmeranteile sind ebenfalls nach den Durchschnittsheuern zu errechnen. Für die Arbeitnehmeranteile gilt jedoch die **Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung**.

Hinweise zur Befreiung der Seeleute von der Beitragspflicht zur Seemannskasse siehe Seite 27.

## 4. Beiträge zu den Umlagen U 1/U 2

Seit 1. Januar 2006 regelt das Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG – den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen im Krankheitsfall und bei Mutterschaft.

Bei der Knappschaft nehmen an der Arbeitgeberversicherung bei Krankheit - Ausgleichskasse U 1 - die Arbeitgeber teil, die regelmäßig nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen. Hierbei werden die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten einschließlich der Praktikanten nicht mitgezählt. Bei Teilzeitbeschäftigten gilt die Regelung, dass diese bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 10 Stunden mit dem Faktor 0,25 zu berücksichtigen sind. Dieser Faktor erhöht sich bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden auf 0,5 bzw. bei nicht mehr als 30 Stunden auf 0,75.

Ein Arbeitgeber nimmt am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit teil, wenn er in dem der Feststellung vorausgehenden Kalenderjahr (Feststellungszeitraum) während mindestens 8 Kalendermonaten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt hat. Zu berücksichtigen sind aus Gründen der Praktikabilität jeweils die am Ersten eines Kalendermonats beschäftigten Arbeitnehmer.

Die Feststellung über die Teilnahme am Ausgleichsverfahren wird vom Arbeitgeber selbst jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres getroffen. Dieser ermittelt die Anzahl seiner Beschäftigten im Feststellungszeitraum und entscheidet danach, ob er die Voraussetzungen für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren erfüllt oder nicht. Die Feststellung des Arbeitgebers über seine Teilnahme am Ausgleichsverfahren gilt jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres, unabhängig davon, ob sich die Beschäftigtenzahl im Laufe des Kalenderjahres ändert.

Betriebe, die saisonbedingt nicht während des gesamten Kalenderjahres Arbeitnehmer beschäftigen, nehmen am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit teil, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt wurden. Das gilt ebenso für Betriebe, die nicht im gesamten Feststellungszeitraum bestanden haben. Bei neuen Betrieben ist für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren zu schätzen, ob während der verbleibenden Monate dieses Kalenderjahres die Höchstgrenze von 30 Arbeitnehmern überwiegend überschritten wird oder nicht.

Am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Mutterschaftsleistungen - Ausgleichskasse U 2 - nehmen alle Betriebe unabhängig von der Anzahl ihrer Beschäftigten teil.

Die Umlagen zu den Ausgleichskassen U 1 und U 2 werden von den Entgelten **aller** Arbeitnehmer berechnet. Die Umlage U 2 wird bei der Knappschaft zur Zeit nicht erhoben.

Diese Hinweise beschränken sich auf die wesentlichen Regelungen des AAG. Weiterführende Informationen können den Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 21. Dezember 2005 und 13. Februar 2006 entnommen werden. Wir haben diese Rundschreiben auf unserer Internetseite unter [www.see-bg.de](http://www.see-bg.de) unter dem Menüpunkt „Für Arbeitgeber“ im Bereich „Rundschreiben“ veröffentlicht.

## Hinweise zu Entgeltumwandlungen

Für Entgeltumwandlungen zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge gelten die Regelungen im Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 und ergänzend hierzu einkommensteuerrechtliche Vorschriften zu Altersvorsorgeaufwendungen im Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004.

Arbeitnehmer haben grundsätzlich einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung, wobei ein Höchstbetrag bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) der allgemeinen Rentenversicherung (2008: 4 % von EUR 63.600,00 = EUR 2.544,00) dann in bestimmten Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung nicht als Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gilt.

Der Höchstbetrag von 4 % ist als steuerlicher Freibetrag im Steuerrecht wie auch im Sozialversicherungsrecht gleichermaßen zu berücksichtigen. Steuerrechtlich handelt es sich hierbei um einen Jahresbetrag. Das bedeutet, dass auch bei Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung im Laufe des Kalenderjahres der jährliche Steuerfreibetrag zu berücksichtigen ist.

Für die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit wurde ab 1. Januar 2005 auf eine arbeitgeberbezogene Betrachtungsweise umgestellt. Wechselt also ein Seemann im Laufe eines Kalenderjahres sein erstes Heuerverhältnis, kann bei dem neuen Arbeitgeber erneut der Höchstbetrag (§ 3 Nr. 63 EStG) steuerrechtlich in Anspruch genommen werden. Auch in der Sozialversicherung bleibt der erneut in Anspruch genommene Höchstbetrag dann bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung beitragsfrei. Zusätzlich zu dem Freibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG können nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG Beiträge, die vom Arbeitgeber aufgrund einer nach dem 31. Dezember 2004 erteilten Versorgungszusage geleistet werden, bis zur Höhe von 1.800 EUR steuerfrei bleiben. Dieser weitere Steuerfreibetrag ist aber für die Sozialversicherung nicht zu berücksichtigen.

Ausführliche Hinweise zu den steuerrechtlichen und beitragsrechtlichen Auswirkungen von Entgeltumwandlungen zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung können Sie einem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 21. Dezember 2004 entnehmen, das wir Ihnen gern zur Verfügung stellen.

Bei der Beitragsabrechnung nach Abschnitt „G“ dieser Beitragsübersicht ist das für die Errechnung des Durchschnittsentgelts maßgebende Bruttoarbeitsentgelt um den Betrag der Entgeltumwandlung, höchstens bis zum steuerlichen Freibetrag zu mindern.

Bei einer monatlichen Entgeltumwandlung ist das Bruttoarbeitsentgelt somit um den Umwandlungsbetrag bis zu 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (2008 = EUR 212,00) zu verringern. Danach wird die Durchschnittsheuer wie gewohnt ermittelt (vgl. Hinweise in dem Merkblatt zur Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge nach Abschnitt „G“ der Beitragsübersicht). Wird von dem Anspruch auf Entgeltumwandlung nur in einem Monat Gebrauch gemacht, verringert sich das monatliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahr 2008 um höchstens EUR 2.544,00. In diesem Fall sind die Vormonate für die Errechnung des Durchschnittsentgelts ausnahmsweise nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn im Laufe eines Jahres mit der monatlichen Entgeltumwandlung begonnen wird.

Das nachfolgende Beispiel soll die Auswirkungen einer Entgeltumwandlung bei Seeleuten verdeutlichen:

Beispiel:

Für einen Seemann besteht eine betriebliche Altersversorgung. Von der monatlichen Bruttoheuer wird der Höchstbetrag (mtl. EUR 212,00) als arbeitnehmerfinanzierter Anteil für die betriebliche Altersversorgung umgewandelt.

Abrechnungsmonat JANUAR

Bruttoarbeitsentgelt im Januar	EUR	5.010,00
abzüglich Entgeltumwandlung	EUR	<u>212,00</u>

Bruttoarbeitsentgelt im Januar	EUR	4.798,00
--------------------------------	-----	----------

**Durchschnittsheuer „G“****EUR 4.788,00**Abrechnungsmonat FEBRUAR

Bruttoarbeitsentgelt im Februar	EUR	4.360,00
abzüglich Entgeltumwandlung	EUR	<u>212,00</u>

Bruttoarbeitsentgelt im Februar	EUR	4.148,00
---------------------------------	-----	----------

## Berechnung des Durchschnittsentgelts

Januar	EUR 4.798,00 (30 SV-Tage)		
Februar	<u>EUR 4.148,00 (30 SV-Tage)</u>		
	EUR 8.946,00 : 60 SV-Tage =	EUR 149,10 x 30 =	EUR 4.473,00

**Durchschnittsheuer „G“****EUR 4.464,00**

## Hinweise zum Meldeverfahren

**Allgemeines**

Ab 1. Januar 2006 sind alle Meldungen nur noch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder systemgeprüften Ausfüllhilfen abzugeben. Das gilt auch für Beitragsnachweise.

Arbeitgebern, die keine systemgeprüften, maschinellen Entgeltprogramme nutzen, bieten die Krankenkassen mit den Programmen sv.net/classic und sv.net/online **kostenfrei** zwei Alternativen an.

**sv.net – Sozialversicherung im Internet**

Mit beiden Produkten können alle Meldungen zur Sozialversicherung (An- und Abmeldungen, Jahresmeldungen usw.) sowie Beitragsnachweise erstellt und via Internet an die Krankenkasse übertragen werden. Aber keine der Versionen ersetzt ein Entgeltabrechnungsprogramm. Weder die Entgelte der Mitarbeiter noch die hieraus ggf. zu entrichtenden Beiträge und Steuern können mit sv.net errechnet werden.

**Unterschiede zwischen sv.net/classic und sv.net/online**

**sv.net/online** ist eine reine Internetanwendung, eine Installation des Programms ist nicht erforderlich. Während der Erstellung der Meldungen bzw. der Beitragsnachweise werden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen durchgeführt, die dem Nutzer Hilfestellung bieten. Eine Verwaltung von Beschäftigungsdaten ist nicht vorgesehen. Zur Nutzung ist lediglich ein aktueller Internet-Browser und zur Registrierung die Betriebsnummer des Unternehmens erforderlich.

Für die Anmeldung und Nutzung von **sv.net/classic** benötigt der Anwender ebenfalls zwingend die Betriebsnummer seines Unternehmens. Es ist die lokale Installation des Programms erforderlich. Bei sv.net/classic werden alle für die Erstellung der Meldungen relevanten Beschäftigungsdaten verwaltet. Hierzu gehört neben der Stammdatenverwaltung für die Firmen-, Personal-, Krankenkassen- und Beschäftigungsdaten auch das integrierte aktuelle Tätigkeitsschlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit.

Nach Eingabe der Beschäftigungsdaten nimmt sv.net/classic automatisch die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der individuellen Beschäftigungsverhältnisse in allen vier Sozialversicherungszweigen vor – auch für besondere Berufsbranchen und Personengruppen (z.B. geringfügig Beschäftigte, Rentner, Studenten). Die so ermittelten Daten werden automatisch in die zu fertigenden Meldungen übernommen. Darüber hinaus können mit sv.net/classic auch Erstattungsanträge für Krankheits- und Mutterschaftsaufwendungen erstellt werden. Ein Fristenrechner, der die Berechnung der Mutterschutz- bzw. Entgeltfortzahlungsfristen übernimmt und für weitere individuell vorzugebende Fristenberechnungen zur Verfügung steht, ist ebenfalls integriert.

### **Meldeverfahren bei Seeleuten**

Grundlage für das Meldeverfahren bei Seeleuten ist die Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV -). Besonderheiten in der Seefahrt machen es jedoch erforderlich, in den Meldevorschriften einige von der allgemeinen Sozialversicherung abweichende Regelungen vorzusehen. Die Meldungen für Seeleute haben zusätzliche Angaben zur Berufsgruppe, Fahrzeuggruppe, Versicherungsart sowie zum Befähigungszeugnis zu enthalten. Diese erweiterten Meldeinhalte können sowohl mit sv.net/classic als auch mit sv.net/online problemlos erfasst werden. In sv.net/classic aktivieren Sie das besondere Verfahren für Seeleute, indem Sie in der Menü-Leiste unter dem Punkt „Extras“ das Feld „Sonderverfahren für Seeleute“ anklicken. Danach können Sie sowohl Meldungen als auch Beitragsnachweise für Seeleute erstellen. In sv.net/online finden Sie die Meldungen sowie Beitragsnachweise für Seeleute unter dem Menü-Punkt „Besondere Verfahren“.

Hinweis: Meldungen für geringfügig Beschäftigte in der Seefahrt sind unter dem „allgemeinen Verfahren“ an die Minijobzentrale zu erstellen.

### **Produkt- und Anwendungsinformationen, Bestellung**

Detaillierte Produkt- und Anwendungsinformationen sind im Internet auf der Seite [www.svnet.info](http://www.svnet.info) abrufbar. Die ITSG (Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH) hat im Auftrag aller gesetzlichen Krankenkassen die Verteilung der Produkte übernommen. Über die Internetseite der ITSG können Sie sv.net/classic herunterladen. Sie können hier auch direkt auf sv.net/online Zugriff nehmen. sv.net wird jedem Arbeitgeber kostenfrei zur Verfügung gestellt.

### **Ansprechpartner für technische Fragen**

Die ITSG hat eine Hotline eingerichtet, die ausschließlich für den technischen Support der Anwender zur Verfügung steht.

Sie erreichen die technische Hotline unter Telefonnummer: 0180 - 500 937 71 (12 Cent pro Minute).

### **Ansprechpartner für inhaltliche Fragen**

Ihre Ansprechpartner zu sv.net bei den Meldungen für Seeleute sind:

Frau Hommann	- Telefon (040) 3 61 37 - 613
Herr Bieck	- Telefon (040) 3 61 37 - 625
Herr Germer	- Telefon (040) 3 61 37 - 707

## Hinweise zur Versicherungspflicht

### 1. Unfallversicherung

Alle Seeleute und Arbeitnehmer an Land, die in einem Unternehmen der Seefahrt beschäftigt werden, sind bei der See-Berufsgenossenschaft unfallversichert. Die Höhe des Arbeitsentgelts und die Dauer der Beschäftigung sind ohne Bedeutung.

Als Seeleute sind unfallversichert:

- Kapitäne und Besatzungsmitglieder von Seeschiffen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen,
- sonstige Arbeitnehmer an Bord dieser Schiffe, die während der Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigt sind,

### 2. Seemannskasse

In der Seemannskasse sind alle Seeleute versichert, die gegen Arbeitsentgelt rentenversicherungspflichtig beschäftigt werden und bei der See-Berufsgenossenschaft unfallversichert sind, sofern diese Beschäftigung nicht geringfügig ausgeübt wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden Seeleute auf Antrag von der Beitragspflicht befreit (siehe Hinweise zur Versicherungsfreiheit, Ziffer 3).

### 3. Krankenversicherung

Mit dem Zusammenschluss von Knappschaft und See-Krankenkasse am 1. Januar 2008 gelten für Seeleute nunmehr uneingeschränkt die allgemeinen Vorschriften zur Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit, d.h., die Jahresarbeitsentgeltgrenze ist bei der Beurteilung der Versicherungspflicht grundsätzlich zu beachten. Allerdings gilt hierbei die Besonderheit, dass für die Beurteilung nicht das tatsächliche Entgelt zugrunde zu legen ist, sondern die Durchschnittsheuersumme aus den vorangegangenen 3 Kalenderjahren.

Über 55-jährige Personen sind nur noch dann krankenversicherungspflichtig, wenn sie in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Versicherungspflicht einen ausreichenden Bezug zur gesetzlichen Krankenversicherung nachweisen können. Sofern in diesem Zeitraum kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz bestand und mindestens die Hälfte dieser Zeit Versicherungsfreiheit bzw. eine Befreiung von der Versicherungspflicht vorlag, tritt Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes ein. Von diesen Regelungen ausgenommen sind Langzeitarbeitslose bzw. Personen, die nach einem längeren Auslandsaufenthalt wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Inland aufnehmen. Ebenso Ausländer, die nach Erreichen der Altersgrenze von 55 Jahren erstmals versicherungspflichtig beschäftigt werden.

Auch für über 55-jährige Seeleute, die bei Wiederaufnahme einer Tätigkeit unter deutscher Flagge oder bei Eintritt von Versicherungspflicht kraft Ausstrahlung in den letzten 5 Jahren nicht gesetzlich krankenversichert waren, gelten die genannten Einschränkungen nicht. Daher sind diese Seeleute grundsätzlich krankenversicherungspflichtig.

Ausländische Seeleute ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland sind unter bestimmten Voraussetzungen kraft Gesetzes krankenversicherungsfrei (siehe Seite 28).

Weitere Ausnahmen von der Krankenversicherungspflicht: siehe Hinweise zur Versicherungsfreiheit.

#### **4. Pflegeversicherung**

In der Pflegekasse der Knappschaft sind Seeleute versichert, soweit diese in der Knappschaft krankenversichert sind.

In der gesetzlichen Pflegeversicherung müssen Kinderlose ab 1. Januar 2005 einen höheren Pflegeversicherungsbeitrag zahlen. Der Beitragssatz beträgt für diese Arbeitnehmer 1,95 %, wobei der Arbeitgeber 0,85 % des Beitrages trägt. Von dem höheren Pflegeversicherungsbeitrag generell ausgenommen sind

- Arbeitnehmer, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden.

Ansonsten muss die Elterneigenschaft gegenüber dem Arbeitgeber nachgewiesen werden. Wird der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach der Geburt eines Kindes vorgelegt, tritt die Befreiung vom höheren Beitrag rückwirkend vom Beginn des Geburtsmonats ein. Sonst wirkt sich der Nachweis erst ab Beginn des auf den Nachweis folgenden Monats aus.

Arbeitnehmer im Niedriglohnbereich (Gleitzone) müssen den erhöhten Beitrag ebenfalls zahlen. Dieser wird dann von der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme berechnet.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben zum Nachweis der Elterneigenschaft eine gemeinsame Empfehlung vom 13.10.2004 herausgegeben, die wir Ihnen auf Anforderung gern übersenden. Sie finden diese Empfehlung auch im Internet unter [www.g-k-v.de/Rundschreiben](http://www.g-k-v.de/Rundschreiben).

#### **5. Rentenversicherung**

In der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind alle Seeleute pflichtversichert, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden.

Studenten, die eine mehr als geringfügige Beschäftigung aufnehmen, sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Beschäftigung neben dem Studium oder in der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt wird; siehe hierzu Hinweise zur Versicherungsfreiheit, Ziffer 1.2.1.

Nichtdeutsche Seeleute ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland werden unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag des Arbeitgebers von der Rentenversicherungspflicht befreit (siehe Seite 26).

Weitere Ausnahmen von der Rentenversicherungspflicht: siehe Hinweise zur Versicherungsfreiheit.

#### **6. Arbeitslosenversicherung**

Beitragspflichtig sind alle Seeleute, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden. Für nichtdeutsche Seeleute ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland tritt unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes ein (siehe Seite 28).

Weitere Ausnahmen von der Beitragspflicht: siehe Hinweise zur Versicherungsfreiheit.

## Hinweise zur Versicherungsfreiheit

Bestimmte Personen sind versicherungsfrei. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes und der Befreiung auf Antrag des Versicherten oder des Arbeitgebers.

### 1. Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes

#### 1.1 In der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind versicherungsfrei

##### 1.1.1 Geringfügig Beschäftigte; dieses sind entweder geringfügig entlohnte oder kurzfristig Beschäftigte

**Geringfügig entlohnt** wird ein Arbeitnehmer, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat **EUR 400,-** nicht überschreitet.

**Kurzfristig beschäftigt** ist ein Arbeitnehmer, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als

**2 Monate  
oder  
insgesamt 50 Arbeitstage**

nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung EUR 400,- im Monat überschreitet.

### Zusammenrechnung

In der **Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung** werden geringfügig entlohnte Beschäftigungen und nicht geringfügige versicherungspflichtige Beschäftigungen zusammengerechnet. Hierbei wird allerdings **eine** geringfügig entlohnte Beschäftigung von der Zusammenrechnung ausgenommen. Diese Regelung gilt auch für Seeleute, die neben ihrer seemännischen Hauptbeschäftigung eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben.

Werden neben einer Hauptbeschäftigung mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, ist immer die geringfügig entlohnte Beschäftigung versicherungsfrei, die zeitlich zuerst begann. Wird die zeitlich zuerst aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigung aufgegeben, tritt an die erste Stelle die zeitlich danach aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigung.

In der **Arbeitslosenversicherung** werden nicht geringfügige versicherungspflichtige Hauptbeschäftigungen und geringfügig entlohnte Beschäftigungen nicht zusammengerechnet, so dass die geringfügig entlohnten Beschäftigungen generell versicherungsfrei bleiben. In der Arbeitslosenversicherung gilt weiterhin die Besonderheit, dass Bezieher von Arbeitslosengeld, die eine **Beschäftigung von weniger als 15 Stunden** ausüben, versicherungsfrei sind.

Bei der Prüfung, ob bei einer kurzfristigen Beschäftigung die Zeiträume von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen überschritten werden, sind die Zeiten mehrerer aufeinander folgender kurzfristiger Beschäftigungen zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob sie geringfügig entlohnt oder mehr als geringfügig entlohnt sind. Dies gilt auch dann, wenn die einzelnen Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden.

Es ist jeweils bei Beginn einer neuen Beschäftigung zu prüfen, ob diese zusammen mit den schon im laufenden Kalenderjahr ausgeübten Beschäftigungen die für kurzfristige Beschäftigungen maßgebende Zeitgrenze überschreitet. Ist dieses der Fall, handelt es sich um eine regelmäßig ausgeübte und damit ggf. versicherungspflichtige Beschäftigung.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für Beschäftigungen, die über den Jahreswechsel hinausgehen, d.h., beginnt eine Beschäftigung in einem Kalenderjahr, in dem die Dauer von zwei Monaten bzw. 50 Arbeitstagen zusammen mit Vorbeschäftigungen erreicht ist, besteht für die gesamte Dauer dieser Beschäftigung Versicherungspflicht, und zwar auch insoweit, als die zu beurteilende Beschäftigung in das neue Kalenderjahr hineinreicht. Eine nach Kalenderjahren getrennte versicherungsrechtliche Beurteilung dieser Beschäftigung erfolgt nicht.

Ist die Dauer von zwei Monaten bzw. 50 Arbeitstagen bei Beginn einer kalenderjahrüberschreitenden Beschäftigung unter Hinzurechnung von Vorbeschäftigungen noch nicht erreicht, bleibt die kalenderjahrüberschreitende Beschäftigung versicherungsfrei, wenn sie auf zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage befristet ist.

### Zahlung von Pauschalbeiträgen

Arbeitgeber haben für Arbeitnehmer, die eine versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben und in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind (auch für familienversicherte Arbeitnehmer), Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung in Höhe von 13 % des Arbeitsentgelts zu zahlen. Zur Rentenversicherung sind für diesen Personenkreis Pauschalbeiträge in Höhe von 15 % zu zahlen. Dies gilt auch für geringfügig entlohnte Bezieher einer Vollrente, Ruhestandsbeamte und Personen nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die noch nie in der Rentenversicherung versichert waren. Durch die Zahlung von Pauschalbeiträgen entsteht keine Versicherungspflicht. In der Rentenversicherung hat der Arbeitnehmer deshalb die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten und durch die Aufstockung des Beitrags auf 19,9 % einen vollen Leistungsanspruch in der Rentenversicherung zu erwerben. Die Summe aus dem pauschalen Arbeitgeberbeitrag und dem Aufstockungsbetrag beträgt 19,9 % des monatlichen Entgelts, mindestens EUR 30,85 mtl.

Beispiel:	Arbeitsverdienst geringfügige Beschäftigung	EUR 100,00 mtl.
	Arbeitgeberpauschale:	EUR 15,00 mtl. (15 % von 100,00 EUR)
	Aufstockungsbetrag:	EUR 15,85 mtl. (30,85 EUR – 15,00 EUR)

### Für kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer sind keine Pauschalbeiträge zu zahlen.

Die Pauschalbeiträge einschließlich der Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung für diejenigen geringfügig Beschäftigten, die auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben, sind an die Minijobzentrale zu entrichten. An die Minijobzentrale sind auch die Meldungen für alle geringfügig Beschäftigten abzugeben.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben am 24.08.2006 Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigten herausgegeben, die wir Ihnen auf Anfrage gerne übersenden.

## 1.2 In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sind versicherungsfrei

- 1.2.1 Studenten und Besucher von Fachschulen (z.B. Seefahrtsschulen), die während der Vorlesungszeit eine unbefristete Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von regelmäßig nicht mehr als 20 Stunden ausüben (Werkstudenten). Dies gilt auch, wenn bereits vor Beginn des Studiums eine versicherungspflichtige Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber ausgeübt wurde und die Arbeitszeit dann auf bis zu 20 Stunden in der Woche verringert wird. Für Studenten, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben, hat der Arbeitgeber ebenfalls Pauschalbeiträge zu entrichten.
- 1.2.2 Nichtdeutsche Seeleute, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben und Regelungen des über- oder zwischenstaatlichen Rechts nicht anzuwenden sind (siehe Seite 28).

## 1.3 In der Kranken- und Pflegeversicherung sind versicherungsfrei

- 1.3.1 Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren überstiegen hat. Dies gilt ab dem 01.01.2008 auch für Seeleute.
- 1.3.2 Personen, die hauptberuflich eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, wenn diese von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Umfang her im Vordergrund steht.
- 1.3.3 Beamte und beamtenähnliche Personen in einer außerhalb ihres Dienstverhältnisses ausgeübten Beschäftigung, wenn sie bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.
- 1.3.4 Beschäftigte, wenn ihnen ein Anspruch auf Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge zuerkannt ist und sie Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben.
- 1.3.5 Personen, die auf ihren Antrag von der Krankenversicherungspflicht befreit wurden und später eine dem Grunde nach versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen (z.B. Rentner, die auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner befreit wurden).

## 1.4 In der Rentenversicherung sind versicherungsfrei

- 1.4.1 Personen, die eine Vollrente wegen Alters aus der Rentenversicherung beziehen, und zwar vom Rentenbeginn an.
- 1.4.2 Pensionäre, die eine Versorgung wegen Alters beziehen.
- 1.4.3 Personen, die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht versichert waren oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben.

**In den unter 1.4 genannten Fällen ist jedoch der Arbeitgeberanteil zu den Rentenversicherungsbeiträgen zu entrichten.**

## 1.5 In der Arbeitslosenversicherung sind versicherungsfrei

- 1.5.1 Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Beitragsfreiheit beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Der Arbeitgeberanteil zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag ist jedoch zu entrichten.
- 1.5.2 Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben.
- 1.5.3 Arbeitnehmer, die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen, sobald die Agentur für Arbeit dieses festgestellt und der zuständige Rentenversicherungsträger eine Minderung der Erwerbsfähigkeit anerkannt hat.
- 1.5.4 Arbeitnehmer, die eine allgemein bildende Schule besuchen.

## 2. Befreiung auf Antrag des Arbeitgebers von der Rentenversicherungspflicht

Auf Antrag des Arbeitgebers werden nichtdeutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seefahrzeuge, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben, von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit, soweit nicht über- und zwischenstaatliches Recht dem entgegensteht.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz \*), Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und

Staatsangehörige der folgenden Länder, mit denen Sozialversicherungsabkommen bestehen

Australien, Bosnien und Herzegowina \*\*), Chile, Israel, Japan, Kanada (ohne Quebec), Korea, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Quebec, Serbien und Montenegro \*\*), Türkei, Tunesien, USA

können **nicht** von der Rentenversicherungspflicht befreit werden. Mit **China** besteht zwar ebenfalls ein Abkommen, auf Grund der fehlenden Gleichstellungsvorschriften ist eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht jedoch weiterhin möglich.

\*) Auf Grund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweiz andererseits über die Freizügigkeit (AüF) ist die VO (EWG) Nr. 1408/71 auch im Verhältnis zur Schweiz anzuwenden.

\*\*) Es gelten die deutsch-jugoslawischen Abkommen über Soziale Sicherheit bzw. über Arbeitslosenversicherung.

Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zu stellen, wenn die Befreiung ab Beschäftigungsbeginn wirksam werden soll. Wird der Antrag später gestellt, beginnt die Versicherungsfreiheit erst mit dem Tage, an dem der Antrag eingeht.

Zur Fristwahrung können Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für nichtdeutsche Besatzungsmitglieder formlos in der Anmeldung gestellt werden. In dem Meldedatensatz ist hierfür ein entsprechender Schlüssel vorgesehen. **Der förmliche Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht ist auf dem hierfür heraus gegebenen Vordruck schnellstmöglich nachzureichen.** Den Vordruck stellt Ihnen die See-Berufsgenossenschaft zur Verfügung. Sie finden ihn auch auf unserer Internetseite unter [www.see-bg.de](http://www.see-bg.de).

### 3. Befreiung auf Antrag des Versicherten von der Beitragspflicht zur Seemannskasse

In der Seemannskasse werden Seeleute, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug eines Überbrückungsgeldes bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erfüllen können, **auf eigenen Antrag** von der Beitragspflicht befreit. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zu stellen, wenn die Befreiung ab Beschäftigungsbeginn wirksam werden soll. Wird der Antrag später gestellt, beginnt die Beitragsfreiheit erst mit dem Tage, an dem der Antrag eingeht.

Wir bitten, **sofort** bei Beschäftigungsbeginn zu prüfen, ob eine Befreiung von der Beitragspflicht infrage kommt. In Zweifelsfällen sollte vorsorglich zur Fristwahrung ein Antrag auf Befreiung gestellt werden. Entsprechende Antragsvordrucke und weitere Auskünfte erhalten Sie von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Tel.-Durchwahl: 040 - 30388 - 1621). Den Antrag finden Sie auch auf unserer Internetseite unter [www.see-bg.de](http://www.see-bg.de).

Eine Befreiung betrifft nur den Arbeitnehmerbeitrag zur Seemannskasse und kann nur dann bei der Heuerabrechnung berücksichtigt werden, wenn der Arbeitnehmer den Befreiungsbescheid der Seemannskasse vorgelegt hat. Der Arbeitgeberanteil zur Seemannskasse ist grundsätzlich auch für befreite Arbeitnehmer zu zahlen.

## Sozialversicherung der nichtdeutschen Besatzungsmitglieder auf deutschen Seeschiffen

Seit Januar 2004 hat sich das Sozialversicherungsrecht für ausländische Seeleute auf deutschen Seeschiffen wesentlich geändert. Die gesetzlichen Neuregelungen sind Teil eines umfangreichen Maßnahmenpakets der Bundesregierung im Steuer- und Sozialversicherungsrecht, mit dem das Ziel verfolgt wird, durch eine substantielle Senkung der Lohnnebenkosten den Trend zur Ausflagging zu stoppen und die deutschen Reeder zu veranlassen, ihre Schiffe wieder verstärkt unter deutscher Flagge zu betreiben.

Nichtdeutsche Seeleute sind nunmehr weitestgehend von der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung freigestellt. In den einzelnen Versicherungszweigen bestehen folgende Regelungen:

### Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung

Nichtdeutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe sind versicherungsfrei, sofern sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht im Inland haben. Die Rechtsgrundlagen sind § 6 Abs. 1 Nr. 1a Sozialgesetzbuch (SGB) V, § 1 in Verbindung mit § 20 SGB XI und § 28 Abs. 3 SGB III. Die Versicherungsfreiheit besteht kraft Gesetzes und muss daher nicht im Einzelfall beantragt werden.

### Rentenversicherung

Nichtdeutsche Besatzungsmitglieder sind nach wie vor bei Aufnahme einer Beschäftigung auf einem Schiff unter deutscher Flagge rentenversicherungspflichtig.

Wie bisher können jedoch nichtdeutsche Besatzungsmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben, auf Antrag des Reeders von der Rentenversicherungspflicht befreit werden (siehe Seite 26).

### Weitere Ausnahmen von der Versicherungsfreiheit/Befreiung von der Versicherungspflicht

Soweit die Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts ein Verbot der Benachteiligung der nichtdeutschen Seeleute beinhalten, kommt nach § 6 SGB IV die Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nicht zum Tragen. Es kann daher auch keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ausgesprochen werden. Dies betrifft die Staatsangehörigen

- der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), für die die Rechtsvorschriften der EU über die Sozialversicherung (EWG-Verordnung Nr. 1408/71) gelten
- der Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland gegenseitige Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat.

Staatsangehörige aus Drittländern, die ein vorübergehendes oder ständiges Aufenthaltsrecht und somit einen rechtmäßigen Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat besitzen, sind ebenfalls nicht versicherungsfrei bzw. können nicht auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit werden (gilt nicht für Dänemark).

Eine Aufstellung der Nationalitäten und Wohnsitzstaaten, bei denen unter Berücksichtigung des über- und zwischenstaatlichen Rechts keine Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht eintreten kann, enthält die nachstehend aufgeführte Übersicht.

### 1. EU-/EWR-Staaten

#### **Mitgliedstaaten der EU/des EWR sind:**

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern sowie die Schweiz \*).

\*) Auf Grund des Abkommens zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweiz andererseits über die Freizügigkeit (AüF) ist die VO (EWG) Nr. 1408/71 auch im Verhältnis zur Schweiz anzuwenden.

## 2. Staaten mit Sozialversicherungsabkommen

Die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Sozialversicherungsabkommen sehen unterschiedliche Regelungsinhalte zu den einzelnen Versicherungszweigen vor, die aus der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen sind:

Staat	Versicherungsfreiheit in der			Befreiung von der Vers.-pflicht RV
	KV	PV	ALV	
Australien	ja	ja	ja	nein
Bosnien und Herzegowina	nein	ja	nein	nein
Chile	ja	ja	nein	nein
China*	ja	ja	ja	ja
Israel	nein	ja	ja	nein
Japan	ja	ja	nein	nein
Kanada	ja	ja	nein	nein
Korea	ja	ja	nein	nein
Kroatien	nein	nein	nein	nein
Marokko	nein	ja	nein	nein
Mazedonien	nein	nein	nein	nein
Quebec	ja	ja	nein	nein
Serbien und Montenegro	nein	ja	nein	nein
Türkei	nein	ja	nein	nein
Tunesien	nein	ja	ja	nein
USA	ja	ja	ja	nein

\* Mit China besteht zwar ein Sozialversicherungsabkommen, aufgrund der fehlenden Gleichstellungsvorschriften ist jedoch eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht möglich.

### Unfallversicherung

Unabhängig von der Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und einer möglichen Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag in der Rentenversicherung sind die nichtdeutschen Besatzungsmitglieder auf deutschen Seeschiffen in der gesetzlichen Unfallversicherung bei der See-Berufsgenossenschaft versichert.

### Seemannskasse

Nichtdeutsche Seeleute, die nicht von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, werden in der Seemannskasse versichert. Für diese Seeleute sind daher die vollen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur Seemannskasse abzuführen. Liegt eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vor, entfällt die Entrichtung des Arbeitnehmeranteils.

### Umlagen U 1/U 2

Nimmt der Arbeitgeber am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Krankheit teil, sind auch von den Bruttoarbeitsentgelten der nichtdeutschen Besatzungsmitglieder entsprechende Umlagebeiträge zur Ausgleichskasse U 1 zu entrichten. Alle Arbeitgeber haben darüber hinaus grundsätzlich auch Umlagebeiträge zur Ausgleichskasse U 2 für die nichtdeutschen Besatzungsmitglieder zu entrichten. Diese Umlage wird zur Zeit bei der Knappschaft nicht erhoben.

## Meldeverfahren

Auch für die nichtdeutschen Besatzungsmitglieder, für die Unfallversicherungspflicht besteht, sind die üblichen Meldungen zu erstatten. **Diese Meldungen müssen ausnahmslos an die Knappschaft (bisherige See-Krankenkasse, Betriebs- Nr.: 99086875) abgegeben werden.** Das Meldeverfahren beschränkt sich jedoch für diesen Personenkreis im Wesentlichen auf die Erstattung von Meldungen bei

- Beginn der grundsätzlich rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Ende der grundsätzlich rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Jahreswechsel
- Tod des Beschäftigten
- Änderungen in der Beitragspflicht
- Änderung des Familiennamens oder des Vornamens
- Änderung der Anschrift
- Änderung der Staatsangehörigkeit

Bei der Anmeldung kann zur Vereinfachung des Verfahrens im Vorgriff auf eine spätere Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in den Feldern „Beitragsgruppen“ die Ziffernfolge „0000“ übermittelt werden, sofern das Feld „Antrag RV-Befreiung“ geschlüsselt ist. Anderenfalls sind die Beitragsgruppen „0100“ zu melden, mit der Folge, dass diese Anmeldung bei späterer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu stornieren und durch eine neue Anmeldung mit den dann zutreffenden Beitragsgruppen „0000“ zu ersetzen ist.

Bei der Abmeldung und bei der Jahresmeldung ist das fiktiv beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro anzugeben, die Angabe „0000000“ ist jedoch zulässig.

Unterbrechungsmeldungen (z.B. bei Erkrankung von länger als einem Monat) sind nicht zu erstatten.

## Wichtige Rufnummern

**Sie erreichen uns, wenn Sie 040 - 361 37 und dann die Durchwahlnummer wählen, und zwar**

montags bis donnerstags      von 7.45 Uhr bis 16.00 Uhr  
freitags                              von 7.45 Uhr bis 15.00 Uhr

### Mitglieder- und Beitragsabteilung

Abteilungsleiter                      Herr Bubenzer                      600  
stellvertr. Abteilungsleiterin      Frau Wiechmann                      601

### **Grundsatzbereich**

allgemeine Fragen zum Beitrags- und Versicherungsrecht      Herr Stoislow                      645

Ausstrahlungs- und Antragsversicherung, Statistik, Produktkoordination sv.net      Frau Hommann                      613

### **Betriebs-Service**

Eintragung aller Unternehmen, Melde- und Beitragsverfahren, Klärung von Versicherungsverhältnissen, Unternehmerbeiträge zur eigenen Unfallversicherung und Seemannskasse, Antragsversicherung

für Betriebe mit den beiden Endziffern der Betriebsnummer **00-50**  
Frau Brandt                      626  
Frau Ivetic                      632  
Frau Krüger                      606

für Betriebe mit den beiden Endziffern der Betriebsnummer **51-99**  
Frau Bruns                      822  
Frau Wolken                      612  
Frau Göritz                      627

Erstattungen der Arbeitgeberaufwendungen (U 1/U 2), Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Ausländer      Frau Westphal                      677

**Meldeverfahren**  
Herr Bieck                      625  
Herr Germer                      707

**Sonderaufgaben**  
Lastenausgleich unter den Berufsgenossenschaften, Umlage zum Konkursausfallgeld      Herr Kiupel                      640  
Beitragserstattung                      Herr Müller                      689

### **Freiwillige Krankenversicherung**

Herr Barz                      684  
Herr Butzbach                      646

### **Krankenversicherung der Rentner**

Frau Bergel                      656

### **Seemannskasse**

Herr Porath                      410

### **Gesundheitsabteilung**

Herr Labrenz                      365  
Frau Brüggemann                      340

### **Schiffssicherheitsabteilung**

Herr Borstelmann                      225  
Herr Schreiber                      203  
Herr Sanselzon                      222

### **Unfallabteilung**

Herrn Röhrs                      263  
Frau Meyer-Ladwig                      258

### **Knappschaft-Fachbereich See**

Fragen zum Leistungsrecht-Krankenversicherung

A - H                      Frau Kasimir                      507  
I - P                      Frau Preugschat                      505  
Q - Z                      Frau Vogel                      835

### **Knappschaft-Pflegekasse**

Fragen zum Leistungsrecht

Frau Kespohl                      554

### **Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**

**Telefon: 040 - 30388 und dann die Durchwahl:**

### **Freiwillige Rentenversicherung und Befreiung von der Beitragspflicht zur Seemannskasse**

Herr König                      **1611**  
Frau Herrmann                      **1621**

**Betriebsprüfdienst**                      Herr Millatis                      **1921**

Telefonzentrale                      040 / 361 37 - 0

Telefax - Betriebs-Service: 040 / 361 37 - 508

Telefax - Sonstiges:                      040 / 361 37 - 770